



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Schleif- und Polierpaste*
Artikelnummer: *5150*
UFI-Code: *5D5E-3AF4-2VGJ-ARPQ*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

*Poliermittel mit Reinigungswirkung. Für Kunststoffe, GFK, Gelcoat, Lacke, Metalle etc.
Für private und gewerbliche Anwender*

Produktcode (A.I.S.E.): AISE-P406 / Politurmittel, Imprägniermittel, manuelle Anwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:
*Josef Zürn
ROTWEISS Produkte
Sandgraben 8
88142 Wasserburg*

*Telefon: +49 (0)8382 89044
Telefax: +49 (0)8382 89544
E-Mail: info@rotweiss.com
Webseite: www.rotweiss24.de*

Ansprechpartner:
Frau Petra Zürn

*Telefon: +49 (0)8382 89044
E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com*

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

*+49 (0)8382 89044
Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:
Mo - Fr 08:00-16:00 h*

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
*Skin Irrit. 2; H315, Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.*

Zusätzliche Informationen
*Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.*

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
GHS07



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden



Signalwort

Achtung

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung

-

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Augenschutz/Schutzhandschuhe tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Andere Kennzeichnung

EUH208, Enthält Terpentin, Öl. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

Sonstige Angaben

-

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, isoalkanes, cyclics, < 2% aromatics; 15 - < 25 %

CAS-Nr.: - ; EG-Nummer: 918-481-9,

EUH066



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Asp. Tox. 1, H304.

Natriumhydroxid; < 1,0 %

CAS-Nr.: 1310-73-2; EG-Nummer: 215-185-5

Met. Corr. 1, H290

Skin Corr. 1A, H314

Skin Corr. 1B, H314 (SCL: 2,00 %)

Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 0,50 %)

Eye Dam. 1, H318

Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 0,50 %)

Terpentin, Öl; <0,25%

CAS-Nr.: 8006-64-2, EG-Nr.: 232-350-7

Flam. Liq. 2, H225

Acute Tox. 4, H302

Asp. Tox. 1, H304

Acute Tox. 4, H312

Skin Irrit. 2, H315

Skin Sens. 1, H317

Eye Irrit. 2, H319

Acute Tox. 4, H332

Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)

UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

Weitere Angaben zu Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben. Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen – das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen. Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

*Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege:
Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.*

Nach Hautkontakt

*BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünnner verwenden. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.*

Nach Augenkontakt



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen. Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

*Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.
Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.*

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

*Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.
Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".*

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

*Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten.
Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.
Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.*

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

*Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 4.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.*

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

*Geeigneten Verpackung: Nur in Originalverpackung aufbewahren.
Lagerklasse: Lagerklasse 12
Lagertemperatur: Trocken, kühl und gut belüftet. 5 - 30°C*

Unverträgliche Materialien: Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wachs-, fett- und silikonfreie Polierpaste für die manuelle und maschinelle Anwendung auf Kunststoffen, GFK, Gelcoat, Lack- und Metalloberflächen. Zum Entfernen von tieferen Oberflächenkratzer und deutlichen Verwitterungen. Die Körnung entspricht ungefähr einem 1.200er Schleifpapier.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Das Produkt enthält keine Substanzen, die in der deutschen Stoffliste mit geltendem Arbeitsplatzgrenzwert enthalten sind.

DNEL

Natriumhydroxid

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 1 mg/m³*

*Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 1 mg/m³*

Orangenöl; Orangerterpene

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 92.9 µg/cm²*

*Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 185.8 µg/cm²*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Dermal 4.44 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 8.89 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Inhalation 7.78 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Inhalation 31.1 mg/m³*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung
Oral 4.44 mg/kg/Tag*

Terpentin, Öl

Prüfdauer:

Expositionswege: DNEL:

*Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 9.51 mg/kg/Tag*

*Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter
Dermal 1.97 mg/kg/Tag*

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Inhalation 4.8 mg/m³

Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 10 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 3.8 mg/m³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 15.5 mg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 240 µg/m³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 2 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Inhalation 18 µg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter

Inhalation 2.16 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen – Allgemeine Bevölkerung

Oral 78 µg/kg/Tag

PNEC

Terpentin, Öl

Expositionswege: Dauer der Aussetzung: PNEC:

Erde 2.8-1000 µg/kg

Seewasser 20-100000 ng/L

Seewassersedimente 2.3-580 µg/kg

Süßwasser 200-1000000 ng/L

Süßwassersedimente 23-5800 µg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Generelle Kontrolle zum Verhindern unnötiger Freisetzung anwenden.

Allgemeine Hinweise: Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien: Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte: Für die Inhaltsstoffe des Produktes liegen keine Expositionsgrenzen vor.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung techn. Anlagen: Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen: Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.
Begrenzung der Umweltexposition: Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.*

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Allgemeine Schutzmaßnahmen: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz: Atemschutz ist im Falle ausreichender Belüftung nicht notwendig. Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

Körperschutz: Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

*Handschutz: Material Minimale Schichtdicke (mm) Durchbruchzeit (min.)
Nitrilkautschuk 0,4 > 480
Norm: EN374-2, EN374-3, EN388*

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille EN166. /Gesichtsschutz tragen. Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	Suspension (Paste)
b) Farbe	beige
c) Geruch	charakteristisch, Lösemittel
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-
e) Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich	> 100 °C -
f) Entzündbarkeit	-
g) Untere Explosionsgrenze	11,0 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze	60,8 Vol.-%
h) Flammpunkt	> 100 °C
i) Zündtemperatur	> 400 °C DIN 51794
j) Zersetzungstemperatur	-
k) pH-Wert	7,9
l) Kinematische Viskosität	> 20,5 mm ² /s (40 °C)
m) Löslichkeit	in Wasser vollständig mischbar
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	
o) Dampfdruck	0,4 hPa (bei 25 °C)
p) Dichte und/oder relative Dichte	1,14 g/cm ³ (bei 20 °C)
q) Relative Dampfdichte	-
r) Partikeleigenschaften	-

9.2 Sonstige Angaben

*Lösemittelgehalt Lösemittel < 20 %, Wasser < 30 %
Festkörpergehalt > 40 %*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Das Produkt enthält Stoffe, die bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen können.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine bekannt..

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

Prüfmethode: OECD 203

Spezies: Fisch, Danio rerio

Prüfdauer: 96 Stunden

Test: LL50

Ergebnis: 29 mg/L

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, Desmodesmus subspicatus



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: ErC50

Ergebnis: 17,1 mg/L

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

Prüfmethode: OECD 202

Spezies: Krustentier, Daphnia magna

Prüfdauer: 48 Stunden

Test: EL50

Ergebnis: 6,4 mg/L

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz Terpentin, Öl

LogKow: 0,8-6,3

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können. Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

750 ml-Dose: Weißblech;

Produkt

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Ungereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 04 Verpackungen aus Metall

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID, mit Seeschiffen gemäß IMDG, per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015 Nummer der Fassung: 2,05 Überarbeitet am: 07.07.2025
Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

*Siehe Abschnitte 6 – 8.
Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.*

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen: Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden.

Bedarf für spezielle Schulung: Keine besonderen Anforderungen.

*Der Störfallverordnung -
Gefahrenkategorien / Namentlich
aufgeführte gefährliche Stoffe: Nicht zutreffend.*

*REACH, Anhang XVII: Terpentin, Öl unterliegt den REACH-Beschränkungen,
REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).*

Anderes: Wassergefährdungsklasse: WGK 1

*Verwendete Quellen: Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend
(Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG).
VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission
vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.
Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung
und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006
zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und
Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).*

Lösemittelverordnung (31. BIMSChV): VOC-Anteil: 20 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

*Das Datenblatt wurde. In den Abschnitten 1, 2, 11 und 15 wurden Änderungen vorgenommen.
Es ersetzt alle Vorgängerversionen.*



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ak = andere kontrollpflichtige Abfälle
akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
ATE = Schätzwert akute Toxizität
BCF = Biokonzentrationsfaktor
CAS = Chemical Abstracts Service
CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR = Stoffsicherheitsbericht
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EAK = Europäischer Abfallkatalog
EINECS = Altstoffverzeichnis
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
S = Sonderabfälle
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC = Flüchtige organische Verbindungen



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.
- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).
- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).
- Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:
Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:
Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H290, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315, Verursacht Hautreizungen.
H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318, Verursacht schwere Augenschäden.
H319, Verursacht schwere Augenreizung.
H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H410, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.6 Identifizierte Verwendungen

LCS "C" = Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
LCS "IS" = Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen an Industriestandorten
LCS "PW" = Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)
PC 31 = Poliermittel und Wachsmischungen

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Schleif- und Polierpaste 150 ml

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,05

Überarbeitet am: 07.07.2025

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.